

ZH_OBERGERICHT PP230015 vom 20. Juli 2023

ZH Obergericht, 2023-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP230015

FR: ZH_OBERGERICHT PP230015 du 20 juillet 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PP230015 del 20 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

a) Mit Eingabe vom 3. Januar 2023 (Urk. 6/2) erhob die Klägerin und Beschwerdegegnerin 1 (fortan Klägerin) unter Beilage der Klagebewilligung des Friedensrichteramtes D. _____ vom 27. September 2022 (Urk. 6/1) bei der Vorinstanz eine Klage betreffend Persönlichkeitsverletzung gegen den Beklagten 1 und Beschwerdegegner 2 (fortan Beklagter 1) sowie den Beklagten 2 und Beschwerdeführer (fortan Beklagter 2). Der Beklagte 2 ersuchte am 1. Februar 2023 sinngemäss um Sistierung des vorinstanzlichen Verfahrens bis zum Vorliegen eines erstinstanzlichen Entscheids des Bezirksgerichts Pfäffikon (Urk. 6/12 S. 2). Mit Verfügung vom 8. Mai 2023 wies die Vorinstanz den Sistierungsantrag des Beklagten 2 ab (Urk. 6/38 Dispositiv-Ziffer 1 = Urk. 2 Dispositiv-Ziffer 1). b) Hiergegen erhob der Beklagte 2 mit Eingabe vom 21. Mai 2023 (Poststempel vom 22. Mai 2023, eingegangen am 23. Mai 2023) innert Frist (vgl. Urk. 6/39) Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 1 S. 2): "1. Die Verfügung des Bezirksgerichts Hinwil (Geschäfts-Nr. FV230001-E/Z07) vom 8. Mai 2023 sei aufzuheben.

E. 2

(...)

E. 3

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegner.

E. 4

a) Das Beschwerdeverfahren beschlägt in der Hauptsache eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG i.V.m. § 9 GebV OG auf Fr. 500.– festzusetzen. Bei einem Nichteintretensentscheid gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Beklagten 2 aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Beklagten 2 zufolge seines Unterliegens, der Klägerin und dem Beklagten 1 mangels wesentlicher Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art 95 Abs. 3 ZPO). c) Der Beklagte 1 ersucht für das Beschwerdeverfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsverteidigung (Urk. 7). Nachdem er keine Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren zu tragen hat und ihm keine wesentlichen anwaltlichen Aufwendungen entstanden sind, erweist sich das Armenrechtsgesuch für das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos und ist abzuschreiben.

- 6 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.